Energiewirtschaft

Mandanteninformation

Energiewirtschaft E1/2022

Energiewirtschaft E1/2022

Inhalt

1. Die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022
2. Stromkostenintensive Unternehmen – Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2022
3. Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikprojekten
4. Die geplante Novellierung des EEG („Osterpaket“)
5. Wasserstoff
6. Redispatch 2.0

1. Die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucher geraten durch zunehmend steigende Strompreise unter Druck. Die EEG-Umlage hatte einen signifikanten Anteil an dieser Kostenentwicklung. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde im Jahr 2000 erstmals die EEG-Umlage zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eingeführt. Mit zunächst „zahmen" 0,41 Cent pro Kilowattstunde entwickelte sich die EEG-Umlage über die Jahre zu einem erheblichen Kostenfaktor auf den Stromrechnungen und erreichte in den vergangenen Jahren Höchststände von bis zu 6,88 Cent pro Kilowattstunde.

Vor diesem Hintergrund hatte die **neue Bundesregierung angekündigt bis Anfang 2023 die EEG-Umlage abschaffen zu wollen**. Die Einnahmeausfälle, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abschaffung der EEG-Umlage entstehen, sollen ab dem Jahr 2023 vollständig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds" (EKF) finanziert werden.

Nun soll die Finanzierung der EEG-Förderkosten über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden: Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf vom 28. Februar 2022 soll die **EEG-Umlage nun bereits ab dem 1. Juli 2022 entfallen**. Ziel ist es schnellstmöglich eine spürbare Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen, sowie auch aller Letztverbraucher zu erreichen. Mit dem Entwurf eines sog. „EEG-Entlastungsgesetzes" wird die **EEG-Umlage** bereits mit Wirkung **vom 1. Juli 2022 auf null gesetzt.** Eine Zustimmung des Bundestages steht noch aus.

2. Stromkostenintensive Unternehmen – Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2022

Aktuell plant die Bundesregierung die Förderkosten des EEG nicht erst ab 1. Januar 2023, sondern bereits ab dem 1. Juli 2022 vollständig aus dem Staatshaushalt zu finanzieren und die EEG-Umlage somit vollständig entfallen zu lassen. Im Zuge dessen soll auch die sog. Besondere Ausgleichsregelung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Änderungen beginnen bei den begrenzungsberechtigten Branchen, die neu geordnet und an die Vorgaben der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission (KUEBLL) angepasst werden sollen. Die europarechtlichen Vorgaben nehmen Einfluss auf die neuen Antragsvoraussetzungen und den geänderten Begrenzungsumfang.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für stromkostenintensive Unternehmen die Frage, ob eine Antragstellung in diesem Jahr für die Besondere Ausgleichsregelung noch sinnvoll ist. Das BAFA als zuständige Stelle für die Antragstellung äußert sich auf seine Homepage folgendermaßen: „*Die Entscheidung hierüber ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die jedes Unternehmen selbst zu treffen hat. Das BAFA weist aber vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand* ***Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können.***" (abrufbar unter: BAFA - Antragsverfahren)

Fazit: Stromkostenintensive Unternehmen sollten zeitnah rechtlich prüfen lassen, ob etwa im Hinblick auf eine Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage auch in diesem Jahr ein Entlastungsantrag zu stellen ist. Das BAFA hat jedenfalls angekündigt auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anzubieten und im Antragsportal wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen. In jedem Fall sollte auch die weitere gesetzliche Entwicklung im Blick behalten werden. Aktuell ist die Abschaffung der EEG-Umlage zwar in der politischen Diskussion, aber noch nicht wirksam im Bundestag auf Gesetzesebene beschlossen.

3. Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikprojekten

Nachdem mit dem EEG 2021 bereits zum 1. Januar 2021 die finanzielle Beteiligung betroffener Kommunen für Windenergieanlagen an Land eingeführt worden ist, wurde diese Möglichkeit nun auch auf Freiflächensolaranlagen erweitert. Mit diesem Instrument sollen Planer und Projektierer von Freiflächensolaranlagen auf eventuelle Akzeptanzprobleme vor Ort reagieren können. Zu diesem Zweck wird die finanzielle Beteiligung sowohl bei geförderten als auch bei ungeförderten Projekten ermöglicht. Anders als bei der Regelung für Windenergieanlagen besteht bei Freiflächensolaranlagen die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für **alle Anlagen unabhängig von der Größe und der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG**: Zum einen gibt es keine Mindestgröße, so dass auch kleine Freiflächenanlagen von diesem neuen Instrument Gebrauch machen können. Zum anderen ist sowohl eine finanzielle Beteiligung an geförderten als auch an ungeförderten Anlagen möglich. Damit können auch Freiflächenanlagen, die über eine Power Purchase Agreement (PPA) Einnahmen genieren, die Gemeinden finanziell beteiligen.

4. Die geplante Novellierung des EEG („Osterpaket")

Das EEG soll im Rahmen des sogenannten „Osterpakets" novelliert („EEG 2023") und die Erhebung der energiewirtschaftlichen Umlagen in einem neu gestalteten Energie-Umlagen-Gesetz („EnUG") entbürokratisiert werden. Mit der Novelle des „EEG 2023" soll die angestrebte Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden. Bis 2030 soll 80 % des Bruttostromverbrauchs aus Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Ab 2035 soll als Zwischenziel die vollständige Treibhausgasneutralität der inländischen Stromerzeugung erreicht sein. Geplant sind die Anhebung von Ausschreibungsvolumina, der beschleunigte Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen, die Einführung neuer innovativer Förderinstrumente, neue finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, Fokussierung auf hochflexible und systemdienliche Kraftwerke im Bereich der nicht-fluktuierenden Energieträger und die Ausrichtung auf neue Wasserstoffkonzepte („H2-ready"). Ein Inkrafttreten des EEG 2023 ist für Januar 2023 geplant.

5. Wasserstoff

Wasserstoff, insbesondere grüner Wasserstoff gilt als Hoffnungsträger und als „Schlüsselrohstoff" der Energiewende. Hergestellt wird grüner Wasserstoff ausschließlich unter Einsatz von Erneuerbaren Energien durch die Elektrolyse von Wasser in Wasserstoff (H2) und Sauerstoff (O2). Bei diesem Prozess entsteht kein CO2 und unterstützt damit den Weg hin zur Klimaneutralität. Wasserstoff kann als alternativer Treibstoff in der Brennstoffzelle, als Rohstoff für die Industrie (z.B. der Stahl- oder Chemieindustrie) und auch als Medium für eine leichte Speicherung und den Transport von Energie genutzt werden. Das ermöglicht für die Zukunft eine deutlich flexiblere Energieversorgung. Bislang führte die Wasserstoffherstellung aufgrund des energie- und kostenintensiven Herstellungsprozesses noch ein Schattendasein. Aufgrund der erheblich steigender Energiekosten und der Notwendigkeit aus fluktuierenden Energieträgern erzeugten Strom für eine planbare und flexible Nutzung „einzufangen", gewinnt der Wasserstoff immer mehr an Bedeutung. Auch zukünftig soll grüner Wasserstoff im Rahmen der Novellierung des EEG 2023 eine größere Bedeutung erhalten, um den **Markthochlauf insbesondere von grünen Wasserstoffprojekten in Deutschland massiv zu beschleunigen.** Erreicht werden soll dieses Ziel über eine **gezielte Förderung von wasserstoffbasierter Stromspeicherung**. In Zeiten überschüssiger Stromproduktion soll dazu im Elektrolyseur Wasserstoff erzeugt und lokal gespeichert werden, der wiederum in Zeiten von Stromdefiziten durch den Einsatz in speziellen Anlagen „rückverstromt" werden kann. So soll z.B. ein **zusätzliches Ausschreibungssegment für sog. „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung" eingeführt werden,** um Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas zu fördern, wobei auch mehrere Erzeugungsanlagen für ein Projekt zusammengeschaltet werden können. Die entsprechenden Ausschreibungen sollen zunächst zweimal jährlich stattfinden. Das **Ausschreibungsvolumen soll von 400 MW zu installierender Leistung im Jahre 2023 auf 1.000 MW zu installierender Leistung im Jahre 2028 schrittweise ansteigen**, wobei sich nicht vergebene Ausschreibevolumina eines Ausschreibungsjahres entsprechend erhöhend auf das Ausschreibevolumen des Folgejahres auswirken.

6. Redispatch 2.0

Zum 1. Oktober 2021 kam im Zuge der zweiten Auflage des Netzausbau-Beschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) das neue Netzengpassmanagement, **Redispatch 2.0** und stellt insbesondere Verteilnetzbetreiber (VNB), aber auch weitere Energieakteure wie z.B. Anlagenbetreiber ab einer Anlagengröße von 100 kW vor große Veränderungen. Die Redispatchverpflichteten sind mit Einführung der neuen Maßnahmen durch die Bundesnetzagentur dazu verpflichtet, sich an der Engpass-Behebung der Netze zu beteiligen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Systemstabilität zu leisten. **Viele Anlagenbetreiber wurden zwischenzeitlich vom zuständigen Verteilnetzbetreiber angeschrieben und zur Abgabe von Basisdaten aufgefordert. Hierfür ist die Registrierung beim BDEW sowie die Übernahme zusätzlicher Marktrollen erforderlich.** Aktuell gibt es in der Praxis noch technische Probleme bei der Übermittlung von Daten in den von den Verteilnetzbetreibern zur Verfügung gestellten Datenportalen; bis März 2022 gilt eine Übergangslösung mit vereinfachten Prozessen. Aufgrund des erheblichen formellen und technischen Aufwands bietet es sich an einen Dienstleister mit der Erfüllung der Redispatchmaßnahmen zu beauftragen. Die Preise und der angebotene Leistungsumfang variieren hier deutlich. In jedem Fall sollten daher vor Vertragsabschluss die von den verschiedenen Dienstleistern angebotenen Konditionen verglichen und rechtlich geprüft werden. Werden Redispatchmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt drohen den Verpflichteten Marktakteuren Sanktionen in Form von Bußgeldern.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm.
Matthias Baier
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
matthias.baier@mtg-group.de

Susanne Bausch
Rechtsanwältin

+49 941 208645-0
susanne.bausch@mtg-group.de

Master of Law
Stefanie Schwarz
Teamleitung Energiewirtschaft

+49 941 208645-0
stefanie.schwarz@mtg-group.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
Energiewirtschaft@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei